



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma ter Hürne GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Ramsdorfer Straße 5, hat mit Antrag vom 02.10.2024 die Errichtung eines Holzheizwerkes mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn, Ramsdorfer Straße 5, Gemarkung Südlohn, Flur 19, Flurstück 219, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Holzkesselanlagen, die mit produktions-eigenen Holzresten beschickt werden. Die beiden Kessel verfügen insgesamt über eine Feuerungswärmeleistung von 3,977 MW und über eine Kesselleistung von 3,5 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es werden zwei Warmwasserkessel installiert. Die beiden Holzkesselanlagen werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Wärmebedarf betrieben. Die maschinentechnische Anlage ist komplett eingehaust. Die Rauchgase der Holzfeuerungsanlagen werden entstaubt, so dass sie die zulässigen Grenzwerte einhalten. Die Abgase werden über zwei neu zu errichtende Schornsteine abgeleitet. Die Anlage unterliegt der 44. BImSchV und wird entsprechend messtechnisch überwacht. Das vorhandene Heizwerk wird demontiert.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.05.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03277 2024-wink

Im Auftrag

Stefan Holthausen